

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch uns.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, uns ein Angebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Bestellers (Angebot) und die Annahme durch uns zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von uns.

Von uns überlassene Unterlagen (unabhängig davon, ob in Vertragsunterlagen aufgeführt) wie technische Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Gewichts- und Maßangaben, Messwerte, etc., sind unverbindlich. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen herauszugeben.

Die Ware wird nach der zum Produktionszeitpunkt gültigen Spreyer Spezifikation gefertigt. Nur für diese Spezifikation haften wir. Alle vorherigen technischen Unterlagen verlieren damit ihre Gültigkeit.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor der Weitergabe jeglicher dem Besteller übermittelten Unterlagen an Dritte bedarf dieser unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, so hat er an uns einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Dem Besteller wird jedoch eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden hierdurch entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer, über den pauschalierten Schadenersatz hinausgehender Ersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

Stellt der Besteller uns technische Unterlagen oder sonstige Informationen zur Verfügung, durch die gegen bestehende gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Geheimhaltungsverpflichtungen etc. verstoßen wird, verpflichtet er sich, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen dieser Verletzungen frei zu stellen und uns sämtliche Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Inanspruchnahme rechtlicher Unterstützung zu ersetzen, die uns durch die berechnete Inanspruchnahme durch Dritte entstehen bzw. zur Abwendung weiterer Inanspruchnahme erforderlich sind.

3. Beratung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Besteller in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer-Verkäufer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 5 % steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen. Das gleiche gilt bei Lohnerhöhungen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen eingehend, gerechnet ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % - auf Instandsetzungs- und Neuwerkzeuglieferungen – gewährt. Dies gilt nicht für Zahlung durch Wechsel. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Eingeräumte Teilzahlungen können widerrufen werden, wenn eine Rate länger als eine Woche in Rückstand gerät.

Gerät der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Rückstand, so sind wir unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, an noch ausstehenden Lieferungen – auch soweit diese auf anderweitigen Bestellungen beruhen – ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Unter der Voraussetzung des Zahlungsrückstandes sind wir darüber hinaus berechtigt, unsere Lieferung von Barzahlungen Zug um Zug abhängig zu machen, sofern der Besteller auf Anforderung nicht eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank vorlegt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist liefern wir ab Werk. Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags unter Beibringung aller erforderlichen Bescheinigungen. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Besteller zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.

Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns haften wir für Schäden nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Bedingungen.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Besteller zumutbar sind. Produktionsbedingte Über- und Unterlieferungen bis zu 5% sind branchenüblich und gelten als ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Der Besteller ist verpflichtet, die tatsächlich gelieferte Menge der Waren zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der Über- bzw. Unterlieferung bestehen nicht.

Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins ihm zumutbar ist.

Steht dem Besteller ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir ihm für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

6. Versand – Gefahrübergang

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7. Verpackung

Soweit wir eigene Verpackungen und Transportmittel stellen, erfolgt Rückgabe durch den Besteller frei Lager nach unserer Wahl an eine unserer Betriebsstätten oder an einen Dritten. Dies gilt nicht für Einwegverpackungen, hinsichtlich derer sich der Besteller verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu entsorgen.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentums für uns.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unterlässt er dies, gilt die Ware als vereinbarungsgemäß geliefert. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

Die beanstandete Ware ist uns in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zwecks Überprüfung nach unserer Wahl zur Abholung bereit zu stellen oder nach Aufforderung zu übersenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei tragen wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn uns der Besteller nicht auf unsere Anforderung hin die beanstandete Ware zur Abholung bereit gestellt oder übersandt hat.

Der Besteller kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Besteller gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.

Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die Bestimmungen in Ziffer 10.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von uns zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden gestützt sind.

10. Haftung

Im Falle einer Pflichtverletzung bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung haften wir auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Jedoch ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des mit uns vereinbarten Kaufpreises.

Die in den Ziffern 10 Absatz 1 + 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Besteller, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes geltend nicht im Falle einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und den in Ziffer 9 Absatz 3 genannten Fällen.

Ist der Kunde ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereichs liegen (wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware oder der für deren Herstellung erforderlichen Rohstoffe oder Teile reduzieren, so dass wir unsere vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen können, sind wir a.) für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und b.) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Sonstiges

Gerichtsstand ist unser Sitz oder – nach unserer Wahl – der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.